

Anlage A zur V/0272/2021

Kurzüberblick

Seit dem Schuljahr 2017/2018 wird die steuerbare Ressource der kommunal finanzierten Schulsozialarbeit indikatorenbasiert verteilt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie soll die bestehende Verteilung der Schulsozialarbeit für das Schuljahr 2021/2022 beibehalten werden. Die nächste Neuverteilung erfolgt somit zum Schuljahr 2022/2023.

Die indikatorengestützte Verteilung des Personals der Förderinseln soll hingegen zum Schuljahr 2021/2022 umgesetzt werden.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage werden folgende Ziele verfolgt:

- Wir werden einer der führenden Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandorte in Europa
- Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität weiterentwickeln:
 - mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit und sozialer Balance in der Stadtgesellschaft

Das Ziel aus dem Haushaltsplan zu den Produktgruppen 030101 – 030104 lautet:

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität schulischer Arbeit werden bedarfsorientiert Schulsozialarbeiter/innen für die Bereiche Inklusion / gemeinsamer Unterricht und Abbau von Bildungsarmut und sozialer Exklusion eingesetzt.

Teilziele:

1. Handlungsleitend ist das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe und Integration einer jeden Schülerin / eines jeden Schülers so früh wie möglich zu fördern, Benachteiligungen auszugleichen und gelingende Entwicklungs- und Bildungsbiografien zu eröffnen.
2. Begrenzte Personalressourcen sollen bedarfsorientiert und nachvollziehbar eingesetzt werden.
3. Doppelstrukturen in der Aufgabenwahrnehmung von Schulsozialarbeit sollen vermieden werden.

Finanzierung

Produktgruppe:	0301 0603 1601	Leistungen für Schulen Förderung von benachteiligten jungen Menschen Allgemeine Finanzwirtschaft				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		x	Ja		Nein	
Auswirkungen auf den Finanzplan			Ja	x	Nein	
Im beschlossenen Haushaltsplan 2021 enthalten?		x	Ja		Nein	teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		x	Ja		Nein	
Bereits veranschlagt?		x	Ja		Nein	

<u>Pflichtigkeitsgrad</u>					
Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	x	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
<p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>Hergeleitet wird die Schulsozialarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus dem Schulgesetz NRW: § 5 (Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern), § 9 (Ganztagsschule, Ergänzende Angebote), § 80 (Abstimmung der Schulentwicklungsplanung mit der Jugendhilfeplanung) • aus dem SGB VIII: § 11 (Schulbezogene Jugendarbeit), § 13 (Jugendsozialarbeit), § 81 (Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. Entsprechungen finden sich in den §§ 3 - 14 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW. <p>Ratsbeschlüsse: V/0734/2015, V/0747/2016/1, V/0204/2018, V/0092/2020</p>					